

Thesen

Zum Referat von Professor Dr. Karl Kreuzer

1. Die Zivilgerichte meistern gewöhnliche inter-individuelle Schadensersatzklagen wegen grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen ohne größere Schwierigkeiten. Erhebliche Probleme bereiten dagegen Großschadensfälle sowie Unterlassungs- oder Schadensersatzfälle, an denen der Ursprungsstaat einer grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigung hoheitlich als Planungs- oder Aufsichtsträger beteiligt ist.
2. Für die Vermeidung und Abwicklung grenzüberschreitender Großschadensfälle genügt das Instrumentarium des nationalen Sach- und Kollisionsrechts alleine nicht. Es bedarf der Ergänzung durch multilaterale staatsvertragliche sach- und kollisionsrechtliche Regelungen. International einheitliches materielles Umwelthaftungsrecht gibt es bisher nur für einige besonders gefahrenträchtige Sachbereiche (Atomenergie, Ölverschmutzung), das nur z.T. (Atomenergie) durch korrespondierende einheitliche Kollisionsnormen ergänzt wird. Das geltende besondere Einheitsrecht ist zwar im Ansatz regelungsg geeignet, sollte aber in verschiedener Hinsicht (z.B. Erweiterung des Kreises der Vertragspartner, Erhöhung der Haftungssummen, ggf. Ergänzung durch Kollisionsnormen) verbessert werden.
3. Projekte, an denen ein Staat ein erhöhtes Interesse hat (wie z.B. grenznahe Großflughäfen) und die zwingend grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen auslösen, sollten durch Einzelfall-Staatsverträge geregelt werden.
4. Die neuere Entwicklung des autonomen privaten materiellen Umwelthaftungsrechts ist durch den Übergang zur „objektiven“ (Gefährdungs-) Haftung und die gleichzeitige Verflechtung und Durchsetzung mit umweltverwaltungsrechtlichen Elementen gekennzeichnet. Dieser veränderten materiellen Rechtslage muß auch das zugehörige Kollisionsrecht bzw. Internationales Privatrecht (iWS) Rechnung tragen.
5. Weder die Schaffung (international- oder EG-einheitlicher) materieller Sonder-Haftungsregeln für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen (Spezial-Sachrecht für Außensachverhalte) noch die (isolierte) Vereinheitlichung des materiellen nationalen Umwelthaftungsrechts (unterschiedslos für Binnen- und Außensachverhalte) auf internationaler oder EG-Ebene kommen als Lösung für die veränderte Problematik (Nr. 4) in Betracht.

6. Vielmehr ist für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen eine (inter-national oder inter-EGmitgliedstaatlich einheitliche) von der Ubiquitätsregel abweichende Sonderanknüpfungsnorm einzuführen, die das am Ursprungsort (Verursachungs-, Handlungs-, Emissionsort) der Umweltbeeinträchtigung geltende Umwelthaftungsrecht als Deliktsstatut beruft (*Emissionsortsrecht als Umweltdeliktsstatut*).
7. Die Sonderanknüpfungsnorm (Nr. 6) muß einheitlich alle Ansprüche wegen grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen umfassen (schuld- und sachenrechtliche Ansprüche, Ansprüche wegen Verschuldens- und Gefährdungshaftung, Abwehr-, Schutzvorkehrungs- und Schadensersatzansprüche) und auf alle entscheidungsrelevanten (privat- oder öffentlichrechtlichen) Normen des Umweltdeliktsstatuts verweisen.